

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages
Herrn Bundesminister a. D.
Dr. Peter Ramsauer, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
10111 Berlin

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.

Kleiner Hirschgraben 10-12
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 25626130
Telefax 069 25626149

E-Mail bdv@bdv.de
Internet www.bdv.de

24.05.2017

Per Mail an:
wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes“ (BT-Drs. 18/11627)

**Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie am 31.05.2017
Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Ramsauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb Stellung nehmen zu dürfen. Diese nutzen wir gerne und führen wie folgt aus:

I.

Als ältester und mitgliederstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit rund 11.000 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt mehr als 37.000 Vermögensberatern, die monatlich über 400.000 Beratungs- und Verkaufsgespräche führen. Zugleich fühlen wir uns auch den Interessen der rund 6 Millionen Kundinnen und Kunden unserer Verbandsmitglieder verpflichtet.

Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß nur auf bundesaufsichtsamtlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes. Hierzu zählen zahlreiche Altersvorsorgeprodukte, Versicherungsverträge jeglicher Art, Bausparverträge, Investmentfondsprodukte sowie die Vermittlung

von Baufinanzierungen. In der Regel sind unsere Mitglieder Kleinunternehmen, die nahezu ausschließlich als natürliche Personen arbeiten.

Ausdrücklich möchten wir betonen, dass unseren Verbandsmitgliedern die Vermittlung von Produkten des sogenannten Grauen Kapitalmarktes satzungsgemäß schon immer untersagt ist.

Wir legen an dieser Stelle besonderen Wert auf die Feststellung, dass die Mitglieder unseres Verbandes sich bei ihrer Arbeit zudem seit über vier Jahrzehnten bereits an den 1973 von unserem Verband für seine Mitglieder aufgestellten „Richtlinien für die Berufsausübung“ und den „Grundsätzen für die Kundenberatung“ orientieren. Lange bevor Begriffe wie Vertriebscompliance aufkamen, war dies in unserem Verband schon gelebte Praxis.

II.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der juristischen Systematik des vorliegenden Artikelgesetzes in deutsches Recht umzusetzen, begrüßen wir. Der Bundesverband Deutscher Vermögensberater war schon bei der Erstellung der ursprünglichen Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD) vom 9. Dezember 2002 und deren Umsetzung in nationales Recht im Jahre 2007 wie auch bei der Erarbeitung der nunmehr umzusetzenden Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) vom 20. Januar 2016 umfangreich eingebunden.

Wir freuen uns, dass unsere im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Ende vergangenen Jahres vorgetragenen Hinweise und Kritikpunkte von der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen aufgenommen und umgesetzt wurden und sehen dies als Bestätigung unserer Arbeit an.

Insbesondere ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung sich eng an die Vorgaben der IDD hält und gleichzeitig die regulatorische Systematik der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht von 2007 beibehält. Dadurch werden auch unnötige „Brüche“ in der Praxis weitgehend vermieden.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass wir in unserer Stellungnahme insbesondere Fragestellungen aus dem Blickwinkel unserer Verbandsmitglieder als gebundene Versicherungsvermittler behandeln werden.

Als Allfinanzberater treffen unsere Verbandsmitglieder viele regulatorische Maßnahmen aus nahezu allen Bereichen der Finanzwirtschaft (Versicherung, Bank, Investment, Finanzierung, Bausparen). So hatten in den letzten vier Jahren die meisten

Verbandsmitglieder und deren Vertriebsgesellschaften hohe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und Auflagen für Finanzanlagenvermittler (§34f GewO) und als Immobiliendarlehensvermittler (§34i GewO). Hier mussten alle Berufszulassungs- und Berufsausübungsregeln erfolgreich umgesetzt werden. Unsere Mitglieder fühlen sich insoweit - unbenommen der anstehenden Regelungen aus der Umsetzung der IDD in deutsches Recht - regulatorisch ohnehin nicht gerade „vernachlässigt“.

III.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 - Änderung der Gewerbeordnung

§ 34 d Abs. 2 GewO-E: fehlende Regelungen zur Haftung in Stornofällen bei Versicherungsberatern

Der Ordnung halber wollen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es im Zuge der Umsetzung der IDD aus unserer Sicht sinnvoll und angemessen wäre, auch für den in §34 d Abs. 2 GewO-E geregelten Versicherungsberater, der künftig auch vermitteln können soll, Regelungen zur Haftung in Stornofällen einzuführen, so wie sie im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes bei der Vermittlung etwa von Lebensversicherungen für Vermittler, die provisionsbasiert vermitteln, für die Dauer von fünf Jahren auch gelten.

Bei der Vermittlung von Versicherungen sollten in diesem Bereich gleiche Regeln für alle Beteiligten gelten.

§ 34 d Abs. 9 und §34 e Abs. 1 Satz 2 c GewO-E: Weiterbildungsverpflichtung

Wir begrüßen die Umsetzung der in der IDD vorgegebenen Weiterbildungsverpflichtung und deren Umfang für alle direkt bei der Vermittlung mitwirkenden Personen.

Der BDV hat die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung bereits in unseren oben erwähnten Richtlinien und Grundsätzen für alle Mitglieder unseres Verbandes verbindlich vorgegeben. Wir haben daher in den vergangenen vier Jahrzehnten ein umfangreiches System der Aus- und Weiterbildung unserer Verbandsmitglieder auf- und über die Jahre immer weiter auch ausgebaut.

Diese bislang freiwillige Selbstverpflichtung unserer Mitglieder wird nunmehr zur gesetzlichen Vorgabe für alle Vermittler.

Wir regen daher an, bei den im Rahmen der zu überarbeitenden Versicherungsvermittlervordnung anstehenden Regelungen einheitliche Standards vorzugeben und deren Umsetzung dann durch bewährte Einrichtungen der Branche sicherstellen und dokumentieren zu lassen.

Hier stehen wir mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung gerne zur Verfügung.

Zu Artikel 2 - Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Art. 48 a VAG-E: Vertriebsvergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir begrüßen, dass mit dem §48 a Abs. 2-5 VAG-E die Vorgaben der Art. 27 und Art. 28 der IDD zur Vermeidung von Interessenkonflikten eng an der Richtlinie umgesetzt werden und dies ebenso durch §48 a Abs. 6 VAG-E bezüglich der Vorgaben aus Art. 29 Abs. 2 IDD - zur Zulässigkeit von Provisionen - erfolgt ist.

Zu beiden Themenbereichen gehören ebenfalls die im Entwurf vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen für „weitergehende Rechtsverordnungen“ in §34 e Abs. 1 Nr. 2 g GewO-E zum einen und in §7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VVG-E zum anderen.

Zu beiden Themen folgen noch die von der EU-Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakte (inklusive der abzuschließenden Vorarbeiten von EIOPA hierzu) - aus unserer Sicht mit elementarer Bedeutung für Versicherungsvermittler.

Wir wollen an dieser Stelle nicht die Diskussionen aus dem EIOPA- Konsultationsverfahren erneut führen, aber als Vermittlerverband für viele Tausende seit über 40 Jahren erfolgreich arbeitende Versicherungsvermittler möchten wir doch einige Anmerkungen vornehmen. Diese sind für das Berufsbild unserer Verbandsmitglieder - das ja durch den vorliegenden Entwurf gestärkt wird - elementar.

- Unser Verband sowie ein überragend großer Anteil der Branche waren über Teile des Konsultationspapiers vom 4. Juli 2016 mit den Technischen Ratschlägen von EIOPA schockiert. Einmütig wurde dann in der Diskussion und den Stellungnahmen gefordert, dass delegierte Rechtsakte nicht weitergehen dürfen als die Vorgaben der Richtlinie auf Level 1.

Also beispielsweise kein faktisches Provisionsverbot durch einen delegierten Rechtsakt, wenn die IDD die Koexistenz von Honorar und Provision als Vergütungsmodell ausdrücklich vorsieht. Auch der deutsche Gesetzgeber bekennt sich klar zu dieser Koexistenz, was wir sehr begrüßen! Zudem wurde von den Konsultationsteilnehmern eingefordert, dass die Besonderheiten der nationalen Märkte in den delegierten Rechtsakten berücksichtigt werden müssen.

- Als Verband sehen wir bei vielen nationalen Umsetzungsgesetzen von europäischen Richtlinien immer wieder die gleiche Problematik bei dem Thema „delegierte Rechtsakte“.

Delegierte Rechtsakte stellen eine Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen (von EU-Parlament und -Rat) auf die Kommission dar. Nach Art. 290 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung bestimmter „nicht wesentlicher“ Vorschriften des Gesetzgebungsaktes zu erlassen. In den betreffenden Gesetzgebungsakten müssen Ziele, Inhalte, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt sein.

Die Realität ist jedoch, dass entgegen dem oben genannten Prinzip die delegierten Rechtsakte oftmals sehr viele detaillierte und politisch bedeutsame Entscheidungen enthalten. Sie gehen damit deutlich über die Ermächtigung zur „Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des Gesetzgebungsaktes“ hinaus. Man muss sich dazu nur bei der IDD die Ermächtigung zu delegierten Rechtsakten zu Themenkomplexen wie „Interessenkonflikte“ und „Zulässigkeit von Provisionen“ ansehen.

Gerade diese Komplexe sind aber für die tägliche Geschäftstätigkeit und Praxis unserer Verbandmitglieder entscheidend und prägen den gesamten Geschäftsverlauf.

Wir bitten deswegen die Bundesregierung und die Mitglieder des Deutschen Bundestages, sich nicht nur - wie vorliegend im Entwurf - mit den Umsetzungsarbeiten für die IDD zu befassen, sondern auch den Prozess der Setzung der delegierten Rechtsakte sehr intensiv und kritisch zu verfolgen und an die Verbände frühzeitig zu kommunizieren.

§48 b VAG-E: Provisionsabgabeverbot

Wir begrüßen es sehr, dass das Provisionsabgabeverbot nunmehr im Versicherungsaufsichtsgesetz festgeschrieben werden soll.

Als Verband haben wir uns in den letzten Jahren immer wieder für den Erhalt des Provisionsabgabeverbotes eingesetzt. Provisionen sind die selbstverständlichen Vergütungen der Versicherungsvermittler für erbrachte Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungsleistungen für die Kunden - um sie kann nicht gefeilscht werden! Wir hätten bei dem Wegfall des Provisionsabgabeverbotes durchaus die Gefahr gesehen, dass in der Breite sehr viele Verbraucher nicht bedarfsgerechte, langfristige Versicherungsverträge abgeschlossen hätten, nur weil sie hierzu vorher finanziell „motiviert“ wurden.

Es erscheint uns - nach der bisherigen Regelung im Verordnungswege - sachgerecht, dass das Provisionsabgabeverbot rechtssicher auf einfachgesetzlicher Ebene verankert wird.

Zu Artikel 3 - Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§§ 6 Abs. 3, 61 Abs. 2 VVG: Beratung im Fernabsatz

Der Entwurf der Bundesregierung sieht hier vor, dem Versicherungsnehmer einen Verzicht auf die Beratung gegenüber dem Versicherer nur in Textform zu gestatten, wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz gem. § 312c BGB handelt (§ 6 Abs. 3 VVG-E). Wir begrüßen dieses Vorhaben insofern, als damit eine Gleichbehandlung mit den hohen Beratungs- und Dokumentationspflichten der selbständigen Versicherungsvermittler sichergestellt wird. Auch hier ist ein Verzicht auf die Beratung nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung des Kunden zulässig. Diese Pflichten, denen die Mitglieder unseres Verbandes schon seit über vier Jahrzehnten entsprechend unserer „Richtlinien für die Berufsausübung“ und der „Grundsätze für die Kundenberatung“ nachkommen, stellen eine wichtige Säule des Verbraucherschutzes dar.

Damit wird der Gesetzentwurf zudem auch dem erweiterten Umfang der Richtlinie gerecht, die von der Versicherungsvermittler-Richtlinie zur Versicherungsvertriebs-Richtlinie ausgebaut wurde und somit für alle Vertriebswege im Sinne des Verbraucherschutzes eine einheitliche Regulierung herbeiführen soll.

IV.

Wir würden uns daher freuen, wenn unsere Anmerkungen und Kommentare im weiteren Beratungsverfahren ihren Niederschlag finden würden und dazu beitragen, bewährte Versicherungsvertriebsstrukturen in Deutschland zu bewahren. Gerne stehen wir für weitere Rückfragen und Diskussionen zu diesem Themenbereich im Rahmen der Anhörung des Ausschusses wie auch bei den anstehenden Arbeiten für die Umsetzung des Gesetzes jederzeit zur Verfügung.

Bundesverband Deutscher
Vermögensberater e.V.



Friedrich Bohl
Vorsitzender
Bundesminister a. D.



Lutz Heer
Geschäftsführer



Ernst-Markus Wirth
Justitiar